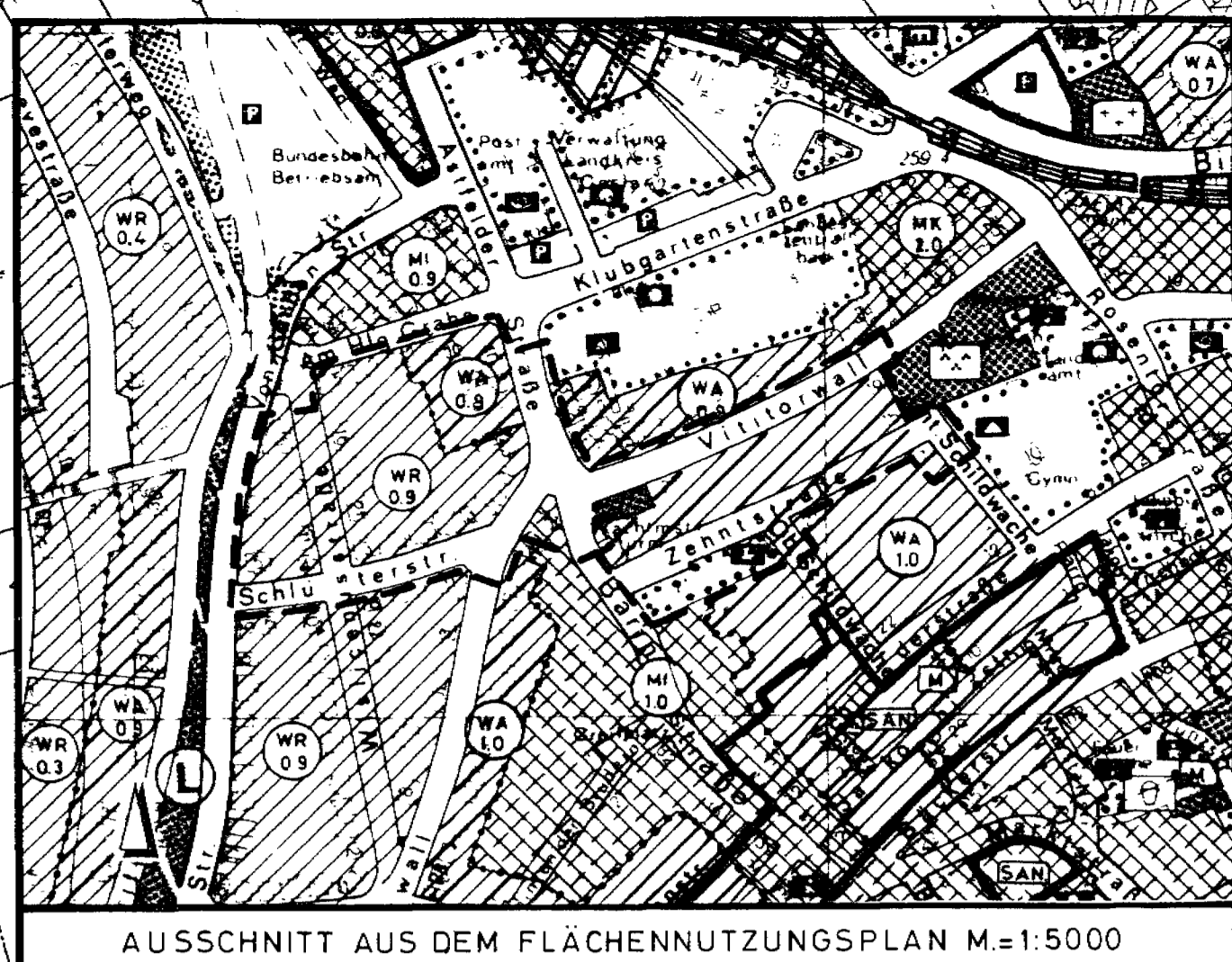
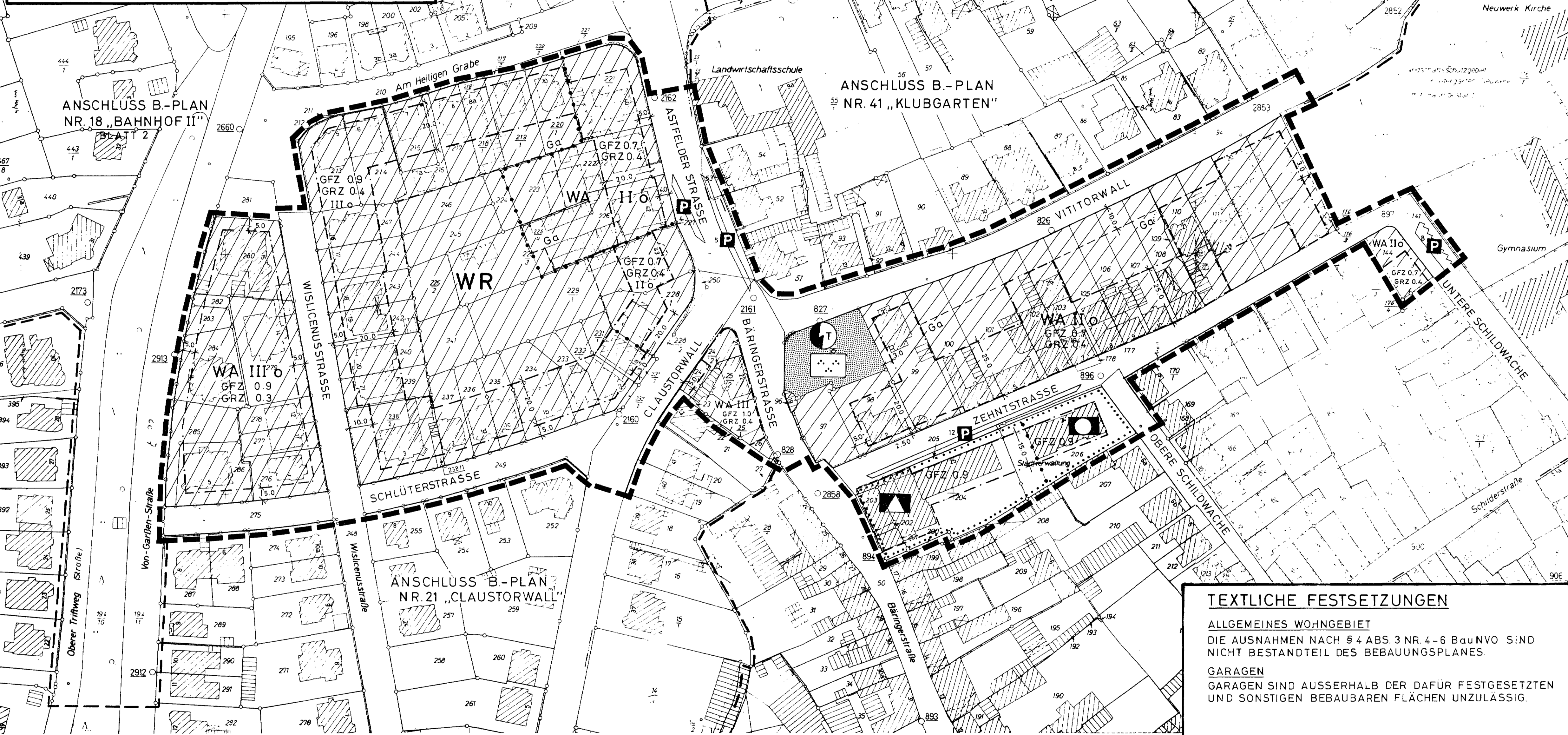


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M=1:5000



- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE WOHNGBIETE (§ 3 BauNVO)
 - WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GFZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - GRZ MIT DEZIMALZ. z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - röm. ZIFFER z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- [Symbol] FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:**
- [Symbol] ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
 - [Symbol] SCHULE
- VERKEHRSLÄCHEN**
- [Symbol] STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - [Symbol] STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - [Symbol] ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN**
- [Symbol] TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHEN**
- [Symbol] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- [Symbol] PARKANLAGE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Ga UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - [Symbol] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 - [Symbol] ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 4-6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GARAGEN
GARAGEN SIND AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 150 A "VITITORWALL"

VORMALS 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 150 "VITITORWALL" SOWIE TEILWEISE ÄNDERUNG BZW. AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "BAHNHOF"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER VON-GARSEN-STRASSE, AM HEILIGEN GRABE, ASTFELDER STRASSE, VITITORWALL, ZEINTSTRASSE, BÄRINGERSTRASSE, CLAUSTORWALL UND DER SCHLÜTERSTRASSE.

P R Ä M B E L AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLUSSE DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.5.1980 (Nds. GVBl. S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150 A BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. GOSLAR, DEN 21.01.86	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.4.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 150 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 2.6.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.	VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, PLAN 19,25 MASSTAB 1:1000 ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT GOSLAR	PLANUNTERLAGE DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.08.1986). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. GOSLAR, DEN 26.08.86	PLANVERFASSER DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT GOSLAR, DEN 02.12.81	AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.81 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 18.02.82 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.02.82 BIS 29.03.82 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GOSLAR, DEN 02.12.81	EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.81 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 20 ABS. 7 BBauG WURDE VOM 18.02.82 BIS 19.03.82 GEGEBEN. GOSLAR, DEN 15.12.81	SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 21.01.86 ALS SATZUNG (1910 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. GOSLAR, DEN 21.01.86	G E N E H M I G U N G DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ. 1369/21102-53065-01-V1 A NEUAUFSTELLUNG VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFGABEN/MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG - GENEHMIGUNG GENEHMIGT. DIE KENNTLICH-GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 21.01.86 GEMÄSS § 6 ABS. 2 BBauG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN. BRAUNSCHWEIG, DEN 12.11.86 BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I.A. GEZ. KURZ	B E I T R I T T Z U A U F L A G E N M A S S G A B E N DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFIGUNG VOM 12.11.86 (AZ. 1369/21102-53065-01-V1 A) AUFGEFÜHRTEN AUFGABEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 21.01.86 ZUGESTIMMT. WEGEN DER AUFGABEN UND MASSGABEN VOM 21.01.86 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. GOSLAR, DEN 21.01.86	B E K A N N T M A C H U N G DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 27.04.87 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 27.04.87 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. GOSLAR, DEN 27.04.87	V E R F A H R E N S - U N D F O R M V O R S C H R I F T E N INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GOSLAR, DEN 27.04.87
--	---	--	--	---	---	---	---	--	---	--	--